

In der Darstellung der unterschiedlichen Gründe für Anerkennungsverfahren nach Maier et al. (vgl. 2012) wird noch eine weitere Komponente des Anerkennungsbegriffs deutlich (vgl. Abb. 2). Ein Anerkennungsprozess kann sich auch auf die Zielsetzung der Selbstbestätigung beziehen. Honneth (2014, S. 148) sieht darin die Bedeutung von Anerkennungsverhältnissen, »weil die Subjekte zu einem praktischen Selbstverhältnis nur gelangen können, wenn sie sich aus der normativen Perspektive ihrer Interaktionspartner als deren soziale Adressaten zu begreifen lernen«. Damit wird ein Bezug vom formal-rechtlichen Anerkennungsbegriff zu anerkennungstheoretischen Ansätzen hergestellt (s. Kapitel 3.2.1).

Durch diesen Einblick in die Bedeutungsvielfalt des Anerkennungsbegriffs soll die Perspektive auch im Kontext der Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen über den formalen Prozess hinaus erweitert werden. Anerkennung als Voraussetzung für die berufliche Integration kann damit unterschiedliche Dimensionen umfassen, die sich teilweise auch gegenseitig bedingen.

1.3 Rechtliche Grundlagen zur formalen Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen

Die rechtlichen Grundlagen für die Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen sind durch Richtlinien und Konventionen auf europäischer Ebene sowie durch nationalstaatliche und bundeslandspezifische Gesetze bestimmt. Aus den Vorgaben auf europäischer Ebene ergibt sich auf nationalstaatlicher Ebene vor allem ein Regelungsbedarf in Bezug auf die Qualifikationen aus Drittstaaten und im nichtreglementierten Bereich. Zudem ist aufgrund der Vielzahl an gesetzlichen Regelungen und unterschiedlichen Regelungsebenen ein sehr ausdifferenziertes und unübersichtliches System an gesetzlichen Grundlagen entstanden. In Österreich und Deutschland gab es daher in den letzten Jahren Bestrebungen und gesetzliche Initiativen, um die jeweiligen Systeme zu vereinfachen und zu harmonisieren. Das »Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen« (Anerkennungsgesetz) ist in Deutschland am 1. April 2012 in Kraft getreten. Ziel ist die Ermöglichung einer qualifikationsnahen Beschäftigung durch eine verbesserte Nutzung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen auf dem Arbeitsmarkt. Das Anerkennungsgesetz ist

ein Artikelgesetz, dessen Artikel 1 das neue »Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen« (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG) umfasst. Die weiteren Artikel enthalten Änderungen und Anpassungen in 63 Fachgesetzen. Das BQFG ist allerdings eine subsidiäre Regelung, welche gegenüber dem speziellen Fachrecht nachrangig ist. Dadurch umfasst der Anwendungsbereich des BQFG praktisch nur die nichtreglementierten Berufe im dualen System. Die Bedeutung des neuen Anerkennungsgesetzes liegt vor allem in dem allgemeinen Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren, welchen es bis dahin nur für reglementierte EU-Abschlüsse nach der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie und in Deutschland für Spätaussiedler_innen (§ 10 Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge) gab. Das Anerkennungsgesetz weitet diesen Anspruch auf Qualifikationen aus Drittstaaten und die Ausbildungsberufe im dualen System aus. Durch die neue gesetzliche Grundlage sollen zudem die Anerkennungsverfahren und die Kriterien für die Anerkennung vereinheitlicht werden. Die Entscheidung der zuständigen Stelle muss in der Regel innerhalb von drei Monaten getroffen werden. Die Antragstellung wird zudem von der Nationalität und dem Aufenthaltstitel abgekoppelt. Demnach können auch Personen aus dem Ausland oder im Asylverfahren einen Antrag auf Anerkennung stellen. Die Verfahren nach dem neuen Anerkennungsgesetz sind grundsätzlich gebührenpflichtig (vgl. Maier et al. 2012, S. 4ff.).

Am 12. Juli 2016 ist in Österreich das »Bundesgesetz über die Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen (Anerkennungs- und Bewertungsgesetz – AuBG)« in Kraft getreten. Das Gesetz bezieht sich auf Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen, die beabsichtigen in Österreich eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Ziel ist wie im BQFG die Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung von Qualifikationen aus Drittstaaten. Zudem werden dadurch in Österreich Bewertungsverfahren für tertiäre und schulische Ausbildungen geregelt (§ 1 Abs. 1 AuBG). Als Bundesgesetz gilt das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz ebenfalls nur für bundesrechtliche Vorschriften. Neben der bereits beschriebenen gesetzlichen Verankerung von Beratungsangeboten stellen darüber hinaus die viermonatige Bearbeitungsfrist nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen und die Möglichkeit alternativer Verfahren für geflüchtete Menschen ohne formale Nachweise relevante Neuerungen dar. Im Anerkennungs- und Bewertungsgesetz wird zudem die vielfach kritisierte Praxis der Arbeits-

marktverwaltung im Umgang mit im Ausland erworbenen Qualifikationen geregelt, wonach Anerkennungsbescheide und Bewertungsgutachten als Betreuungsgrundlage heranzuziehen sind (vgl. Bichl 2016b, S. 23).

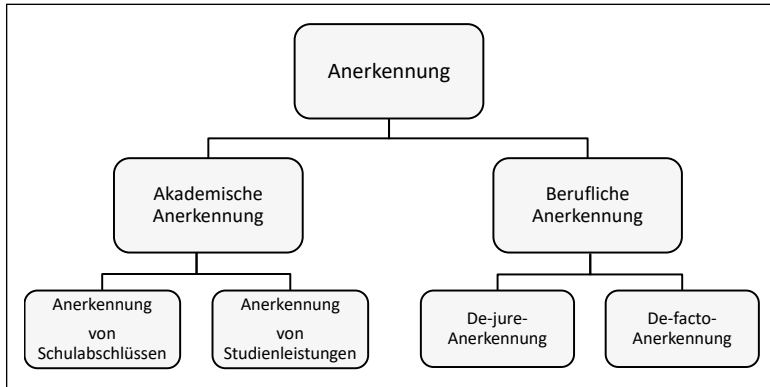
Die Bundesgesetze bieten in beiden Ländern Verbesserungen für bestimmte Teilbereiche der Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen, ermöglichen jedoch nicht die erforderliche umfassende Harmonisierung und Vereinfachung der Gesetzeslage. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Anerkennung im Ausland bleiben weiterhin sehr ausdifferenziert und unübersichtlich. Zur systematischen Darstellung der rechtlichen Grundlagen wird nachfolgend nach Englmann und Müller (vgl. 2007, S. 30ff.) zwischen akademischer und beruflicher Anerkennung differenziert (vgl. Abb. 3). Unterscheidungskriterium ist dadurch nicht der Bereich der jeweiligen Qualifikation, sondern der Zweck der Anerkennung. Für die Anerkennung akademischer und beruflicher Abschlüsse mit dem Ziel der Berufsausübung ist demnach eine berufliche Anerkennung notwendig, während für die Aufnahme oder Weiterführung eines Studiums eine akademische Anerkennung erforderlich ist.

Die berufliche Anerkennung wird bei Englmann und Müller zudem weiter unterteilt in die De-jure-Anerkennung und die De-facto-Anerkennung. Die De-jure-Anerkennung umfasst alle formalen Anerkennungen von reglementierten Berufen. Als reglementierte Berufe werden »berufliche Tätigkeiten [bezeichnet], deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist« (§ 3 Abs. 5 BQFG). In unterschiedlichen Ländern können dabei verschiedene Berufe reglementiert sein. Die De-facto-Anerkennung bezieht sich dagegen auf alle nichtreglementierten Abschlüsse aus dem akademischen und beruflichen Bereich.

Aufgrund der ausdifferenzierten Rechtslage mit zahlreichen spezifischen Einzelregelungen kann hier nur ein Überblick über die grundlegenden Rahmenbedingungen zur akademischen und beruflichen Anerkennung gegeben werden (weiterführend vgl. für Österreich Kirilova et al. 2016, für Deutschland Englmann und Müller 2007). Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich die Regelungen und Zuständigkeiten bereits während der Datenerhebung mehrfach geändert haben und weiterhin verändern. Auf den Zugang zum Schulsystem wird nicht vertiefend eingegangen. Ziel ist es, den Beratungsbedarf der Klient_innen zu verdeutlichen und eine Orientierung

in Bezug auf die Anforderungen von rechtlichen Anerkennungsverfahren zu geben.

Abbildung 3: Anerkennungsbereiche



Quelle: nach Englmann und Müller 2007, S. 30

1.3.1 Akademische Anerkennung

Die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Hochschulraumes ist das Ziel einer vielfach diskutierten Studienstrukturreform, die als »Bologna-Prozess« bekannt geworden ist. Die Gestaltung erfolgt durch die sogenannten Bologna-Konferenzen der Bildungsminister_innen von über 40 europäischen Staaten. Auf diesen Konferenzen werden über eine Reihe von Aktionslinien Handlungsfelder und Zielsetzungen vereinbart, die anschließend in nationales Recht umgesetzt werden sollen. Der Bologna-Prozess umfasst damit Bildungsreformen auf nationaler Ebene und die strukturelle Angleichung der unterschiedlichen europäischen Hochschulsysteme auf internationaler Ebene. Zur Erhöhung der Transparenz der Studienangebote wurden in den Aktionslinien unter anderem die Einführung eines einheitlichen Systems vergleichbarer Abschlüsse, ein Leistungspunktesystem (European Credit Transfer System) zur erleichterten Anrechnung von Leistungen an unterschiedlichen Hochschulen sowie das Diploma Supplement beschlossen (vgl. Klomfaß 2011, S. 39ff.). Das Diploma Supplement wird in Verbindung mit der Verleihung des akademischen Grades als Anhang zum Diplom ausgestellt und soll »die Transparenz in der Hochschulbildung fördern, die

akademische und berufliche Anerkennung erleichtern und eine sachkundige Beurteilung von Studienabschlüssen möglich machen« (Kasparovsky und Wadsack-Köchel 2016, S. 35). Das Diploma Supplement beschreibt das absolvierte Studium hinsichtlich der Art, des Niveaus, Inhalts und Status und stellt vor allem ein Transparenzinstrument dar. Es geht damit jedoch kein Anspruch auf eine automatische Anerkennung des Studienabschlusses einher, und es enthält auch keine Aussagen zu der Gleichwertigkeit mit anderen Qualifikationen (vgl. ebd.).

Der Bologna-Prozess wirkt sich auf den Bereich der Anerkennung zudem über die grundlegende Veränderung der europäischen Hochschulstruktur aus. Die European Students' Union gibt regelmäßig Berichte heraus, welche die Sichtweisen der Studierenden auf den Bologna-Prozess darstellen und damit einen Einblick in die praktische Umsetzung an den Universitäten geben. Für den Bereich der Anerkennung wird im Bericht von 2015 in Bezug auf das Diploma Supplement sowie die Anerkennung nonformalen Lernens festgestellt:

»Because of the lack of full implementation of the structural reforms despite continuous commitments from EHEA ministers, automatic recognition is yet to become a reality. Recognition procedures remain complicated and time consuming and therefore inaccessible. The Diploma Supplement is not granted for free and automatically in every EHEA country and recognition of prior learning appears to be at an early stage of implementation with rather limited impact« (European Students' Union – ESU 2015, S. 6).

Klomfaß (vgl. 2011, S. 53f.) stellt dazu fest, dass der Bologna-Prozess von den Hochschulen und Studierenden in der Umsetzung kritisiert, aber gleichzeitig eine grundlegende Zustimmung gegenüber der Zielsetzung eines gemeinsamen europäischen Hochschulraums deutlich wird. Für den Bereich der akademischen Anerkennung ist zudem das »Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Abkommen)« relevant, welches eines der wichtigsten Vorläufer des Bologna-Prozesses darstellt. Durch das Abkommen soll zwar keine strukturelle Vereinheitlichung der Hochschulsysteme erreicht werden, jedoch wird ein Rahmen für die Anerkennung von Studienleistungen in Europa geschaffen (vgl. Klomfaß 2011, S. 58ff.). Das Abkommen umfasst den Bereich des Hochschulzugangs und die Bewertung

von Hochschulqualifikationen für die berufliche Anerkennung. Für die Anerkennung von Abschlüssen mit dem Zweck der Hochschulzulassung sind die Hochschulen zuständig. Voraussetzung hierfür ist, dass der Abschluss bereits im Herkunftsland eine Hochschulzugangsqualifikation darstellt. Bei Bewerbungen aus EU- und EWR-Staaten mit Zulassung zum Studium im Herkunftsland ist die Anerkennung in der Regel direkt möglich. Bei Bewerber_innen außerhalb der EU übernehmen die jeweiligen Stellen der Hochschule das Anerkennungsverfahren (vgl. Maier et al. 2012, S. 7). Außerhalb von multilateralen oder bilateralen Abkommen ist über die Gleichwertigkeit im Einzelfall zu entscheiden und im Bedarfsfall können auch Ergänzungsprüfungen verlangt werden (vgl. Kasparovsky und Wadsack-Köchl 2016, S. 53f.). Die Hochschulen entscheiden zudem über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für ein weiterführendes Studium oder die Anrechnung von im Ausland erworbenen Studienleistungen auf das jeweilige inländische Studium (vgl. Biffel et al. 2016, S. 56).

1.3.2 Berufliche Anerkennung

Englmann und Müller (vgl. 2007, S. 34) stellen kritisch fest, dass der Schwerpunkt der völkerrechtlichen Abkommen schon immer auf der akademischen Anerkennung lag. Die Vereinheitlichung von Standards bei der beruflichen Anerkennung hat sich dagegen als schwieriger erwiesen. Wie bereits beschrieben nimmt das Anerkennungsverfahren bei reglementierten Berufen und nichtreglementierten Berufen eine unterschiedliche Funktion ein und hat verschiedene Rechtsfolgen. Im Unterschied zu den reglementierten Berufen sind die Anerkennungsbescheide bei den nichtreglementierten Berufen nicht als Voraussetzung für die Berufsausübung notwendig, sondern sollen die Transparenz auf dem Arbeitsmarkt verbessern (vgl. Maier et al. 2012, S. 11).

1.3.2.1 Reglementierte Berufe

Grundlage für die berufliche Anerkennung im Bereich der reglementierten Berufe sind auf europäischer Ebene die Richtlinien der EU, die neben den Mitgliedsstaaten auch für Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz gelten. Im Oktober 2007 ist die Anerkennungsrichtlinie 2005/36/EG in Kraft getreten, wodurch die Funktion der Qualifikation zum zentralen Vergleichskriterium wird. Entscheidend ist demnach, ob eine Qualifikation auch im

Herkunftsland zur Berufsausführung berechtigt (vgl. Englmann und Müller 2007, S. 35ff.). Die Richtlinie definiert vier unterschiedliche Systeme zur Anerkennung von beruflichen Qualifikationen. Das sind im Einzelnen die Anzeige grenzüberschreitender Dienstleistungen, die Gleichhaltung von Ausbildungsnachweisen, die Anerkennung von Berufserfahrung sowie die automatische Anerkennung auf Basis harmonisierter Ausbildungserfordernisse, die vor allem für Gesundheitsberufe relevant ist (vgl. Biffel et al. 2016, S. 57). Die Richtlinie regelt zudem den Ablauf des Anerkennungsverfahrens. Der Bescheid ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu erstellen. Ein negativer Bescheid muss eine Begründung und Informationen über Klagemöglichkeiten enthalten (RL 2005/36/EG). Die Richtlinie legt auch die Gleichstellung für Qualifikationen außerhalb der EU fest, wenn eine dreijährige Berufserfahrung in einem EU-Mitgliedsstaat nachgewiesen werden kann (Art. 3, Abs. 3 RL 2005/36/EG).

In Deutschland wird durch das neue Anerkennungsgesetz der Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren über die reglementierten Berufe nach der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie auch auf Qualifikationen aus Nicht-EU-Ländern erweitert. Entscheidend für die individuelle Prüfung des Antrags auf Anerkennung ist immer die Zulassung zu dem betreffenden Beruf im Herkunftsland. Falls hier sogenannte wesentliche Unterschiede festgestellt werden, sind zusätzlich die durch Berufserfahrung erworbenen informellen Kompetenzen zu berücksichtigen. Sollte dadurch kein Ausgleich möglich sein, besteht bei reglementierten Berufen zudem die Alternative, eine Teilanerkennung auszustellen, die mit individuellen Auflagen versehen wird. Die Erfüllung dieser Auflagen führt zur vollen beruflichen Anerkennung. Dabei ist hervorzuheben, dass ungenügende Sprachkenntnisse keine Auflagen begründen. Die für die Berufsausübung notwendigen sprachlichen Kompetenzen dürfen von den Aufnahmeländern geprüft werden, jedoch ist diese Prüfung nicht Gegenstand des Anerkennungsverfahrens. Die Möglichkeit der Teilanerkennung bzw. von Ausgleichsmaßnahmen bei reglementierten Berufen leitet sich aus der Zielsetzung der EU-Richtlinie ab, in der EU Arbeitnehmerfreizügigkeit zu gewährleisten (vgl. Maier et al. 2012, S. 17ff.).

Die Berufsanerkennungsrichtlinie wird in Österreich in den Bundes- bzw. Landesgesetzen umgesetzt, die damit verbundenen Erfahrungen sind jedoch vielfältig (vgl. Bichl 2015, S. 2). Die Nostrifizierung als im akademischen Bereich bekannteste Form der Anerkennung im Ausland erworbener

Qualifikationen verliert durch die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie an Bedeutung (vgl. Biffel et al. 2016, S. 56). Eine Nostrifizierung beinhaltet die Gleichstellung einer im Ausland erworbenen akademischen Qualifikation mit dem inländischen Abschluss in Bezug auf die Führung des akademischen Grades und die Berechtigung zur Ausübung des jeweiligen Berufs. Dazu werden die Studienpläne von der jeweiligen Universität oder Fachhochschule verglichen. § 90 Universitätsgesetz und § 5 Fachhochschul-Studiengesetz schreiben vor, dass die Nostrifizierung nur für reglementierte Berufe möglich ist (vgl. Bichl 2015, S. 2). Seit der Umsetzung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie sind Anträge auf Nostrifizierung daher in der Regel nur noch bei Abschlüssen aus Drittstaaten notwendig, die nicht durch die Richtlinie erfasst werden. Im Unterschied zur Nostrifizierung wird mit Nostrifikation in Österreich die formale Anerkennung im Ausland erworbener Schul- und Reifezeugnisse bzw. von Qualifikationsnachweisen für Gesundheitsberufe bezeichnet. Für die Anerkennung schulischer Zeugnisse sind die unterschiedlichen Abteilungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) zuständig, die Nostrifikation in den Gesundheitsberufen wird von verschiedenen Stellen in den Ländern und durch das für Gesundheit zuständige Bundesministerium durchgeführt (vgl. Biffel et al. 2016, S. 55f.).

1.3.2.2 Nichtreglementierte Berufe

Die Anerkennung von nichtreglementierten Berufen wird auf europäischer Ebene unter anderem durch das bereits beschriebene »Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region« des Europarats und der UNESCO geregelt. Durch die »Lissabonner Anerkennungskonvention« sollen bilaterale Abkommen im akademischen Bereich durch multilaterale Abkommen zu akademischen Qualifikationen ersetzt werden (vgl. Kasparovsky und Wadsack-Köchl 2016, S. 88ff.). Damit in Zusammenhang steht das ENIC-NARIC-Netzwerk (European Network of Information Centres und National Academic Recognition Information Centres), das sich aus nationalen Anerkennungszentren zusammensetzt und für die internationale Informationsaufbereitung über das Hochschulwesen in den unterschiedlichen Ländern zuständig ist. Ziel ist es, das Informationsangebot für Antragsteller_innen, Anerkennungsstellen und potentielle Arbeitgeber_innen zu verbessern. Die nationalen Informationszentren haben die Aufgaben, den Zugang zu Informationen über das

jeweilige inländische Hochschulsystem und die Hochschulqualifikationen sowie über die Vertragsparteien bereitzustellen und über Anerkennungsangelegenheiten und die Bewertung von Qualifikationen zu informieren und zu beraten (vgl. Englmann und Müller 2007, S. 41ff.; Kasparovsky und Wadsack-Köchl 2016, S. 88ff.). Das ENIC-NARIC Austria gehört zum BMBWF, das deutsche NARIC ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in Bonn.

In Deutschland ist für die Anerkennung im nichtreglementierten Bereich neben der Lissabonner Anerkennungskonvention auch das neue Anerkennungsgesetz relevant. Durch das BQFG wird der Anspruch auf ein Anerkennungsverfahren auch auf die nichtreglementierten Berufe ausgeweitet. Bei wesentlichen Unterschieden werden diese sowie die vorhandenen Qualifikationen von den jeweiligen Stellen beschrieben. Durch diese Darstellung sollen Fachkräfte darin unterstützt werden, sich direkt auf dem Arbeitsmarkt zu bewerben oder sich gezielt weiterzuqualifizieren und ein erneutes Verfahren zu beantragen. Entscheidender Unterschied zu den reglementierten Berufen ist hier die fehlende Möglichkeit einer Teilanerkennung und eines gesetzlichen Nachqualifizierungsanspruchs. Als Begründung werden fehlende Ansprüche für Inlandsqualifizierte angeführt, sodass inländische Abschlüsse diskriminiert werden würden (vgl. Maier et al. 2012, S. 11f.). Das neue Anerkennungsgesetz umfasst jedoch nicht die Anerkennung im Ausland erworbenen Hochschulabschlüsse im nichtreglementierten Bereich. Hier gibt es stattdessen die Möglichkeit einer individuellen Zeugnisbewertung durch den deutschen NARIC. Mit diesem offiziellen Dokument werden die im Ausland erworbene Qualifikation sowie die beruflichen und akademischen Verwendungsmöglichkeiten beschrieben (vgl. ebd., S. 7).

In Österreich können im Ausland erworbene berufliche Qualifikationen nach dem Berufsausbildungsgesetz durch das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) gleichgehalten werden. Neben der vollen Gleichhaltung kann das Gleichhaltungsverfahren auch mit der Auflage einer verkürzten praktischen Lehrabschlussprüfung verbunden werden (vgl. Bichl 2015, S. 2). Mit dem neuen Anerkennungs- und Bewertungsgesetz wird die Bewertung von akademischen Abschlüssen und von schulischen Diplomen durch das BMBWF rechtlich verankert (§ 6 AuBG). Eine Bewertung ist dabei kein Ersatz für eine formale Anerkennung, sondern bietet eine Orientierung für eine Positionierung auf dem Arbeitsmarkt

und für eine qualifikationsadäquate Betreuung durch das AMS. Für beide Verfahren gibt es jeweils eine Website für die elektronische Antragstellung und die Einreichung von Unterlagen (für akademische Abschlüsse www.aais.at, für schulische Abschlüsse www.asbb.at; vgl. Bichl 2016b, S. 21).

1.4 Aufbau der Arbeit

Anerkennungsberatung findet innerhalb ausdifferenzierter rechtlicher und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen statt. Aus der Perspektive der Bildungsforschung ist vor allem die Rekonstruktion der Zusammenhänge zwischen pädagogischem Handeln und strukturellen Bedingungen von Interesse, um dadurch Widersprüche und Spannungsfelder sichtbar machen zu können (vgl. Kalpaka 2009a, S. 35f). Voraussetzung für pädagogisches Handeln innerhalb der sozialstrukturellen Rahmenbedingungen ist ein berufliches Selbstverständnis, welches die Abgrenzung von externen Anforderungen und Erwartungen ermöglicht. In der vorliegenden Arbeit wird in einer qualitativen Studie untersucht, welche Perspektiven die Interviewpartner_innen auf Anerkennungsberatung als eine sich neu institutionalisierende Beratung entwickeln und welche professionellen Handlungsstrategien beschrieben werden, um unter den gegebenen Rahmenbedingungen handlungsfähig im Sinne des beruflichen Selbstverständnisses zu bleiben.

Im zweiten Kapitel wird vertiefend auf die Forschungsfrage und die damit verbundenen Schwerpunktsetzungen und Eingrenzungen eingegangen. Im Mittelpunkt steht die Analyse und Interpretation des empirischen Materials bestehend aus Expert_inneninterviews mit Berater_innen und Koordinator_innen der Anerkennungsberatung. Um die Daten strukturiert zu erheben und auszuwerten, sind zunächst die theoretischen Zugänge zum Forschungsgegenstand der Anerkennungsberatung darzulegen. Aus der Perspektive der Professionalisierungsforschung und auf Grundlage von aner kennungs- und beratungstheoretischen Ansätzen wird ein theoretisches Rahmenmodell für die Auswertung der Expert_inneninterviews entwickelt.

Die Datenerhebung und -analyse erfolgt anhand der qualitativen Inhaltsanalyse (vgl. Mayring 2015) in Kombination mit einer vertiefenden interpretativ-rekonstruktiven Auswertung (vgl. Meuser und Nagel 1991; Kelle und Kluge 2010). Die Gründe für den gewählten Zugang über Expert_in-